

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Hochwasserkatastrophe

2. beA - Aktive Nutzungspflicht ab dem 01.01.2022

3. Geldwäschegesetz

4. Änderung zur Vertreterbestellung

5. Aus- und Fortbildung

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Seminarservice

II. Hinweise

1. Neuigkeiten für die Anwaltschaft

2. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

VI. Literaturhinweise

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,



viele große Themen prägen unseren (Berufs)alltag. Corona und die BRAO-Reform, Flutkatastrophe und Geldwäscheregularien sind Themen, die uns täglich beschäftigen. Vor diesem Hintergrund geraten andere Themen schnell in Vergessenheit, die uns auf lange Sicht allerdings wieder einholen werden. Hierzu gehört insbesondere die Nachwuchsförderung im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten. Während im Bereich unserer Kammer im Jahre 2017 immerhin noch 180 Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden, ist diese Zahl im Jahre 2020 auf 141 Verträge zurückgegangen. Im laufenden Jahr wurden bislang 126 Verträge unterschrieben, womit für dieses Jahr ein Negativrekord droht. Sie alle werden es vermutlich bemerkt haben, dass sowohl die Gewinnung neuer – und vor allem qualifizierter – Auszubildender wie auch fertig ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich als ausgesprochen schwierig erweist.

Allein der Hinweis auf den demografischen Wandel reicht in diesem Zusammenhang sicherlich nicht als Erklärung. Wir müssen nüchtern feststellen, dass die finanziellen Anreize insbesondere für Auszubildende in anderen Berufszweigen teils deutlich größer sind.

Während unsere Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr beispielsweise einen Betrag von 630,00 € vorsehen, belaufen sich die vergleichbaren Beträge bei den Steuerberatern auf 800,00 € und bei den Notaren gar auf 986,82 €. Auszubildende für den Beruf medizinischer Fachangestellte sollen nach den Vorgaben der Bundesärztekammer im ersten Ausbildungsjahr 880,00 € erhalten. Mir ist bewusst, dass die wirtschaftliche Situation vieler Kolleginnen und Kollegen enge Grenzen setzt. Wer allerdings bei der Personalentwicklung spart, wird in naher Zukunft vermutlich existentielle Probleme bekommen.

Neben den finanziellen Anreizen spielen die Inhalte der Ausbildung und die Ausbildungsqualität eine wesentliche Rolle. Auch hier müssen wir aufpassen, dass wir nicht ins Hintertreffen geraten. Wer Ausbildung nicht als Chefsache betrachtet, wird die Folgen gleichfalls in absehbarer Zukunft zu spüren bekommen. Qualifizierte Auszubildende gewinnt man – neben den finanziellen Aspekten – nur über eine ebenso qualifizierte Ausbildung.

Ich würde mich freuen, wenn diese kleine Stichwortsammlung als Denkanstoß im Kollegenkreis aufgenommen wird und vielleicht dazu führt, dass wir im nächsten Jahr im Bereich der Ausbildungsverträge eine Trendwende bewirken können.

Losgelöst hiervon möchte ich Sie auf das trotz mehrfacher Ankündigung für manchen vielleicht immer noch überraschende Thema der aktiven Nutzungspflicht des beA zum 01.01.2022 hinweisen, wozu Sie auch in diesem Heft (vgl. ab Seite 4) nähere Informationen finden. Auch möchte ich mich noch einmal ausdrücklich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die durch Spenden und großartige Hilfsbereitschaft ihren Beitrag dazu geleistet haben, die Folgen der Flutkatastrophe für Kollegen in unserem Bezirk abzumildern. Auch hierzu finden Sie in diesem Heft (vgl. Seite 3) weitere Informationen, die eindrucksvoll belegen, welche Solidarität im Kollegenkreis herrscht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

I.1. Juli 2021: Hochwasserkatastrophe im Mitgliederbezirk

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat unseren Mitgliederbezirk schwer getroffen. Einige Kanzleien in Bad Neuenahr sind vollständig zerstört worden, zahlreiche Kanzleien in Bad Neuenahr, Sinzig, Trier und Kordel verzeichnen massive Schäden in ihren Kanzleien. Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleiangestellte haben Häuser und/oder Hausrat verloren. Zahlreiche Aktenarchive sind dem Wasser zum Opfer gefallen.

Die Auswirkungen dieser Katastrophe werden sicherlich noch Jahre ihre Spuren hinterlassen. Die zerstörten Häuser, Wohnungen und Kanzleien unserer Mitglieder sind noch nicht wiederaufgebaut, der zerstörte Hausrat und die zerstörten Betriebsgegenstände noch nicht wieder vollständig ersetzt.

Die Kolleginnen und Kollegen kämpfen derzeit tapfer am Wiederaufbau, versuchen Akten bzw. Akteninhalte zu rekonstruieren, Kanzleien wiederaufzubauen oder neu zu errichten, insbesondere kämpfen sie natürlich aber damit, das Erlebte irgendwie zu verarbeiten, Bilder vom eigenen Kampf ums Überleben im Wasser wieder los zu werden.

In den betroffenen Gebieten ist zwischenzeitlich überwiegend das Telefonnetz bzw. Mobilfunknetz wiederhergestellt, die Stromversorgung jedoch nicht vollständig, ebenso wenig wie die Heizungsversorgung vor der anstehenden Heizperiode. Die Infrastruktur wird noch eine ganze Weile stark beeinträchtigt sein, Straßen, Brücken müssen neu errichtet werden.

Jedenfalls nach heutigem Kenntnisstand – hat keines unserer Mitglieder in dieser furchtbaren Katastrophe sein Leben verloren.

Nach dem Hilfs-Aufruf der Kammer vom 19.07.2021 haben wir eine unglaubliche Hilfsbereitschaft von Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk, dem gesamten Bundesgebiet und auch dem Ausland erfahren. Auf diese enorme Solidaritätswelle innerhalb unseres Berufsstandes können wir sehr stolz sein.

Die Geschäftsstelle hat sich unter Zurückstellung des Tagesgeschäfts zunächst der Gesundheit aller betroffenen Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter versichert, d.h. telefonischen Kontakt zu allen im Katastrophengebiet verorteten Kanzleien aufgenommen sowie mit den Kolleginnen und Kollegen, die dort wohnen. Aufgrund der zerstörten Infrastruktur, d.h. mangels Strom und stabilen Telefonnetzen hat dies bereits mehrere Wochen in Anspruch genommen und wäre ohne die Hilfe von Ortskräften der Hilfswerke, vor Ort lebenden hilfsbereiten Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleiangestellten und auch der tatkräftigen Unterstützung der regionalen Anwaltvereine gar nicht möglich gewesen.

Gleichzeitig wurden unermüdlich Ihre zahlreichen Spenden koordiniert. Neben Hilfsangeboten in Form von persönlicher Tatkraft, Sachspenden, kostenlosen Büroräumen sind auf dem gesondert eingerichteten Spendenkonto 343 Spenden in einem Gesamtwert von 107.590,00 EUR eingegangen. Der Betrag wurde unbürokratisch (in der Regel binnen 24 Stunden ab Antragseingang) an insgesamt 21 Betroffene verteilt, je nach Schwere der Betroffenheit.

Wir können berichten, dass die Betroffenen mehr als gerührt von der erfahrenen Solidaritätswelle unseres Berufsstandes, der schnellen und unbürokratischen Hilfe waren und auch dadurch bedingt den Mut zum Wiederaufbau äußern. In ihrem und auch unserem Namen sagen wir damit ganz herzlich

Danke!

2. beA - Aktive Nutzungspflicht

Die **aktive Nutzungspflicht** im elektronischen Rechtsverkehr wird für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zum **01.01.2022** eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung, den Gerichten Dokumente ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Bereits seit dem 01. Januar 2018 gilt die sogenannte „passive Nutzungspflicht“. Demnach sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nach § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet, als Inhaber/in eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

2.1. Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür

(ein Beitrag von Dr. Alexander Siegmund, Mitglied im beA-Anwenderbeirat der BRAK und Rechtsanwalt in München (www.asr.de))

Lange ist es nicht mehr hin. Am 1.1.2022 gilt in den meisten Prozessordnungen bundesweit die sogenannte aktive Nutzungspflicht. Das bedeutet für die Anwaltschaft, dass Schriftsätze nur noch als elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden dürfen, da sie ansonsten unheilbar unwirksam sind. Nur in Ausnahmefällen bleibt die herkömmliche Übermittlung wie bspw. per Telefax zulässig, wenn ein technischer Ausfall unverzüglich glaubhaft gemacht wird. Die Kolleginnen und Kollegen sind daher dringend aufgerufen, sich so schnell wie möglich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und ihre Kanzlei auf die elektronische Kommunikation auszurichten. Ansonsten drohen unvermeidlich Haftungsfälle.

1. Aktive Nutzungspflicht – was ist das?

Der Begriff der aktiven Nutzungspflicht findet sich nicht im Gesetz. Er ist genau betrachtet sogar ein wenig schief. Er soll bedeuten, dass die Prozessbevollmächtigten verpflichtet sind, ihre Schriftsätze und Anlagen, Anträge und Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu speichern und „aktiv“ an die Gerichte auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die „Nutzung“ eines bestimmten Kommunikationsmittels wie bspw. des beA ist aber gerade nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der Nutzungspflicht ist es, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass ein Teil der Anwälte weiterhin Papierdokumente an die Gerichte übersendet, die dann dort zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden führen.¹ Spätestens ab 1.1.2026 arbeiten die Gerichte nämlich ausschließlich mit der digitalen Akte (vgl. bspw. § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO).

Die Pflichten im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr wurden mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013² eingeführt und mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017³ erweitert. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sollte dabei im wesentlichen bundeseinheitlich und schrittweise erfolgen. So trat am 1.1.2018 bereits die „passive Nutzungspflicht“ in Kraft. Sie wird als reine Berufspflicht in § 31a Abs.

¹ BT-Drs. 17/12634, S. 27.

² BGBl. I, S. 3786.

³ BGBl. I, S. 2208.

6 BRAO geregelt und verpflichtet zur Nutzung des beA, aber nur in Bezug auf den Empfang und damit auf der Passivseite.

Die aktive Nutzungspflicht tritt zum 1.1.2022 in Kraft. Sie wird geregelt sein in folgenden Prozess- bzw. Verfahrensordnungen: § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (vgl. auch in Verbindung mit § 110c OWiG). Dokumente, für die die Schriftform (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 1 ZPO) vorgeschrieben ist, müssen dann elektronisch eingereicht werden. Lediglich Verteidiger sollen ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Aufgrund Verordnungsermächtigung konnten zwei Bundesländer die Nutzungspflicht bereits vorab in Kraft treten lassen. Seit 1.1.2020 gilt sie in Schleswig-Holstein für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und seit 1.1.2021 in Bremen für alle Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen in Celle und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Einreichen von fristwährenden Schriftsätzen ist dort also bereits heute höchste Vorsicht geboten. Dies zeigen die zahlreichen im Wesentlichen ergebnislosen Wiedereinsetzungsanträge, über die mittlerweile entschieden wurde.

Zu beachten ist schließlich, dass es bereits heute weitere Pflichten zur elektronischen Kommunikation gibt. Dazu gehört bspw. die Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses, § 174 Abs. 4 S. 4 ZPO, das Mahnverfahren, § 702 Abs. 2 S. 2 ZPO, und das Einreichen von Schutzschriften, § 945a ZPO in Verbindung mit § 49c BRAO. Besondere Aufregung hat in der Vergangenheit zudem die Rechtsprechung bei Faxproblemen am Tag des Fristablaufs gesorgt: Danach sei auch ein Übermittlungsversuch per beA zu unternehmen. Der BGH hat diese Anforderung mittlerweile ein wenig relativiert: Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg, wenn der Anwalt das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei.⁴

Ausgestaltung der aktiven Nutzungspflicht

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Wird die Form nicht gewahrt, ist die Prozessklärung unwirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich rügelos einlassen (vgl. § 295 Abs. 2 ZPO). Die Nutzungspflicht gilt dabei grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der jeweiligen Verfahrensordnung.⁵ Eine Heilung bspw. nach § 130a Abs. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, weil kein Verstoß gegen die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen (§ 130a Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der ERVV) vorliegt. Eine Wiedereinsetzung wird in der Regel an dem Organisationsverschulden des Anwalts scheitern. Allein die Unkenntnis der Normen zum elektronischen Rechtsverkehr kann kein Entschuldigungsgrund sein.⁶

Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Abs. 1 S. 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege natürlich unberührt.

⁴ BGH Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, NJW 2021, 390, Rn. 27.

⁵ BT-Drs. 17/12634, S. 27.

⁶ BGH Beschl. v. 15.5.2019, XII ZB 573/18, NJW 2019, 2230 mit weiteren Nachweisen.

Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informatorischen Zwecken (§§ 142, 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeordnet worden ist. Ausgeschlossen ist überdies nicht die Einreichung von Papierunterlagen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind. Soweit in allen diesen Fällen zusätzlich eine Abschrift der vorzulegenden oder weiterzuleitenden Dokumente in Papierform für die Akten eingereicht werden soll, ist die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form allerdings zu beachten.⁷

Ist die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, vgl. bspw. § 130d S. 2 und 3 ZPO. Die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen sind dabei die Übermittlung in Papierform oder durch Telefax (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 2 ZPO). Diese Ersatzeinreichung ist für nur für die Dauer der Störung zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder des Anwalts zu suchen ist.⁸ Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.⁹

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass Anwälte hierdurch nicht von der Pflicht entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund wurde daher auch vorgesehen, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung (vgl. § 294 ZPO) soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Eine Glaubhaftmachung 14 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich. Die gerichtliche Kenntnis von der Störung des beA zu einem bestimmten Zeitpunkt macht die Glaubhaftmachung der Störung nicht entbehrlich. Glaubhaft gemacht werden muss allein die Tatsache einer technischen Störung im Zeitpunkt der beabsichtigten Einreichung. Es bedarf keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bspw. zu den Gründen der Störung oder eines Zuwartens aus sonstigen Gründen. Die Glaubhaftmachung muss selbst wirksam (also im Zweifel elektronisch) eingereicht werden. Fehlt die Glaubhaftmachung oder wurde sie formunwirksam durchgeführt, wird auch die Ersatzeinreichung unwirksam.¹¹

Was ist jetzt zu tun?

Sofern Anwälte forensisch tätig sind, sollten sie schnellsten Vorkehrungen treffen, um elektronische Dokumente an die Gerichte formwirksam übermitteln zu können. Dabei können verschiedene zugelassene Übermittlungswege genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 1 ERVV) wie bspw. akkreditierte

⁷ BT-Drs. 17/12634, S. 27.

⁸ BT-Drs. 17/12634, S. 27.

⁹ ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

¹⁰ BT-Drs. 17/12634, S. 28.

¹¹ ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

EGVP-Clients oder DE-Mail mit Absenderbestätigung. Am einfachsten dürfte es aber sein, das beA zu verwenden, mit dem auf Empfangsseite ohnehin regelmäßig gearbeitet werden muss. Hierfür ist wenigstens die Anschaffung einer beA Karte Basis erforderlich, die über die Bundesnotarkammer bezogen werden kann.¹² Die zur Bestellung benötigte SAFE-ID kann jeder Anwalt selbst im bundesweiten Gesamtverzeichnis recherchieren.¹³

Bei der Nutzung von beA bieten sich zwei Übermittlungsmethoden an, vgl. bspw. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO. Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, für die aber wiederum ein entsprechendes Signaturzertifikat anzuschaffen ist (beA Karte Signatur). Oder man macht von der vereinfachten Einreichungsmöglichkeit Gebrauch, die allerdings – so hat es sich mittlerweile gezeigt – fehleranfällig ist. Danach genügt es, wenn das elektronische Dokument am Ende mit dem Namen der verantwortenden Person versehen wird (einfache Signatur) und eben diese verantwortende Person aus ihrem beA heraus das Dokument selbst an das Gericht versendet.

Machen Sie sich darüber hinaus mit den Anforderungen an die elektronischen Dokumente vertraut, wie sie in der ERVV und der dazu erfolgten Bekanntmachung niedergelegt sind. Zum Jahreswechsel werden zudem geänderte Bestimmungen in Kraft treten, die die bisherigen Formvorgaben wieder ein wenig herunterschrauben. Die Durchsuchbarkeit eines Dokuments muss nicht mehr gewährleistet sein. Es wird sich aber weiter empfehlen, sogenannte PDF/A Dokumente zu erstellen, die die meisten übrigen Anforderungen erfüllen.

2.2. Readiness 2022

Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr (Ein Beitrag von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin)

Ab dem 1.1.2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt. Die BRAK bereitet seit einiger Zeit das beA-System auf den zu erwartenden Anstieg der versandten und empfangenen Nachrichten unter dem Stichwort „Readiness 2022“ vor. Aber auch in den Kanzleien, die derzeit noch nicht auf den elektronischen Versand von Nachrichten umgestellt haben, werden noch Vorbereitungen zu treffen sein. Die folgende Zehn-Punkte-Liste soll dabei unterstützen.

1. Erstregistrierung vornehmen

Für die Nutzung des Postfachs ist dessen Inbesitznahme, die sog. Erstregistrierung erforderlich. Hilfestellung bietet die Anleitung unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/79>.

2. E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen

In der Postfachverwaltung können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA Benachrichtigungen versandt werden sollen. Bei der Einrichtung des Postfachs wird automatisch die Adresse hinterlegt, die bei der Rechtsanwaltskammer bekannt ist. Diese Adresse sollten Sie unbedingt kontrollieren und ggf. bei Ihrer Kammer aktualisieren. Falls

¹² <https://bea.bnotk.de/>

¹³ www.rechtsanwaltsregister.org

keine Adresse hinterlegt ist, können Sie diese selbstständig eintragen. Weitere Informationen finden sich hier: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/37>.

3. Kanzleiinfrastruktur überprüfen

Die Kanzleiinfrastruktur sollte auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet sein. Geprüft werden sollten vor allem die allgemeinen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit (insb. beim Einsatz von Software-Zertifikaten), die Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, die Aktualität der Virenschutzprogramme, das Vorhandensein ausreichender Scan-Möglichkeiten, eine ausreichende Anzahl von beA-Mitarbeiterkarten und Kartenlesegeräten, die Kompatibilität mit eingesetzter Kanzleisoftware oder anderer Fachsoftware.

4. Kanzleiorganisation

Die kanzleiinternen Prozesse sollten an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst werden. Zu klären ist, wie die Zugriffe auf die Postfächer geregelt sind, wie Posteingänge und Fristen überwacht werden, ob Vertretungsregeln und bisherige Prozesse angepasst werden müssen.

5. Rechtevergabe

Als Folge der Anpassung der kanzleiinternen Prozesse sollten die entsprechenden Berechtigungen im beA eingerichtet werden. Das beA-Anwenderportal beschreibt die einzelnen Schritte: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/3>.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vertraut machen. Wichtige Regelungen enthalten die Verfahrensordnungen, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) mit der dazugehörigen Bekanntmachung und die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV).

7. Angabe des Kommunikationswegs

§ 130 Nr. 1a ZPO regelt, dass vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten sollen, sofern eine solche möglich ist. Darunter zählt auch die Angabe des Postfachs, über das die Korrespondenz erfolgen soll. Es ist also sinnvoll, in den ersten Schriftsatz in einer Sache einen Hinweis auf das für die Korrespondenz zu verwendende beA aufzunehmen.

8. Schulungen

Rechtsanwaltskammern, Anwaltvereine und Schulungsanbieter bieten verstärkt praxisnahe Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vorbereitung auf den 1.1.2022 an.

9. Support

Falls Probleme auftreten sollten: Der Supportwegweiser der BRAK gibt einen Überblick über passgenaue Hilfsangebote: <https://portal.beasupport.de/external/c/supportwegweiser>.

10. Rechtzeitig anfangen

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag, bis Sie den elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen, sondern fangen Sie so früh wie möglich damit an. Das rechtzeitige „Üben“ hilft bei der Etablierung der notwendigen Prozesse in der Kanzlei und bereitet auf den Stichtag 1.1.2022 vor.

3. Geldwäsche

3.1. Änderungen im GWG ab 01.08.2021

Am 1.8.2021 ist das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) in Kraft getreten (BGBl. I, S. 2083).

Mit dem Gesetz sind zahlreiche GwG-Vorschriften ergänzt sowie einzelne Pflichten klarer gefasst worden. Das Gesetz soll zum einen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (2015/839) und der EU-Finanzinformationsrichtlinie (2019/1153) dienen. Die Gesetzesänderung sieht zum anderen vor, dass ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen mit Europol erfolgen soll. Schließlich ist mit Einfügung des neuen § 3a GwG der risikobasierte Ansatz der Geldwäscheprävention und Erfüllung von GwG-Pflichten hervorgehoben im Gesetz verankert worden. Die Aufsichtsbehörden und damit auch die Kammer sind künftig dazu gehalten, noch stärker risikobasiert zu prüfen.

Durch das Gesetz ist das Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt worden. Nach dem GwG besteht für juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Stiftungen, Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, ausländische Gesellschaften oder Trustees, sofern diese Immobilien in Deutschland erwerben wollen, eine Verpflichtung zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten über das Transparenzregister (vgl. §§ 19ff. GwG). Mit der Gesetzesänderung wurde die bisherige Mitteilungsfiktion aufgehoben (Streichung des § 20 Abs. 2 a.F. GwG), nach der diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar war, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt galt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan bei den Rechtseinheiten. Für die Nichterfüllung dieser Pflicht drohen künftig erhebliche Bußgelder (vgl. § 56 GwG).

3.2. BRAK übt scharfe Kritik am Geldwäschepaket der Europäischen Kommission

(Quelle: [Presseerklärung der BRAK Nr. 13 v 15.10.2021](#))

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bestehend aus vier legislativen Vorschlägen, veröffentlicht.

Im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme

stemmt sich die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung – Schutz des Beratungsgeheimnisses muss gewahrt werden!

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) befürwortet das Ziel der Geldwäschebekämpfung uneingeschränkt. Allerdings hegt sie tiefgreifende rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Geldwäschepakets auf die Selbstverwaltung. Die vorgesehene Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde mit Befugnissen auch im Nichtfinanzsektor und nationaler Stellen zur Beaufsichtigung der Selbstverwaltung geht der BRAK deutlich zu weit. Diese Änderungen insbesondere der nationalen Aufsichtsstruktur stellen eine nicht hinnehmbare Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung in Deutschland dar.

„Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft unterliegt bereits jetzt der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Landesministerien bzw. durch das BMJV. Wir wehren uns daher mit Nachdruck gegen eine darüberhinausgehende „Fachaufsicht“ durch die neuen Stellen. Eine unabhängige Selbstverwaltung garantiert unabhängige Anwälte und dies ist in einem Rechtsstaat unerlässlich.“, so die zuständige Vizepräsidentin Ulrike Paul. „Die Selbstverwaltung ist kein Selbstzweck. Sie ist Garant der anwaltlichen Unabhängigkeit. Sie steht für uneingeschränkten Schutz anwaltlicher Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung und damit für den Schutz des für eine geordnete und wirksame Rechtspflege unabdingbaren Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Nur so kann das Recht auf ein faires Verfahren und der Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit - und damit das Rechtsstaatsprinzip - gewahrt werden. Allein dank dieser Unabhängigkeit können Rechtsanwälte auch gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege, nämlich Richtern und Staatsanwälten, ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen. Ohne eine unabhängige und staatsferne Selbstverwaltung ist die angemessene Vertretung der Interessen des Mandanten in höchstem Maße gefährdet.“, so Paul.

Die BRAK wird die weiteren Entwicklungen kritisch begleiten und sich mit Nachdruck für die Interessen der Anwaltschaft einsetzen.

Hintergrundinformation:

- [Stellungnahme der BRAK Nr. 50/2021](#)
- ["Unter falschem Verdacht" – RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der BRAK, äußert sich im Editorial des BRAK-Magazins \(Flipbook, Ausgabe 5/2021, Seite 3\) zu Entwicklungen in Sachen Geldwäsche](#)

4. Gesetzesänderung zur Vertreterbestellung

Gerade in der Urlaubszeit stellt sich die Frage, was zu beachten ist, wenn sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in der Kanzlei befindet.

Bisher galt, dass der Rechtsanwalt nach § 53 Abs. 1 BRAO a.F. für seine Vertretung sorgen muss, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung des Vertreters hatte er nach § 53 Abs. 6 BRAO a. F. der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Kann oder will der Rechtsanwalt den Vertreter nicht selbst bestellen, so veranlasst die Rechtsanwaltskammer die Vertreterbestellung. In beiden Fällen erfolgte nach § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO a.F. eine Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV).

Auf der Grundlage der Eintragung im BRAV erhielt der Vertreter in einem automatisierten Verfahren durch die BRAK für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des oder der Vertretenen.

Neue Rechtslage seit 1. August 2021

Diese Praxis hat sich **zum 1.8.2021** durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I, 2154) **geändert**.

Nunmehr gilt Folgendes:

Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen – und nicht mehr länger als eine Woche! – von der Kanzlei entfernen wollen.

Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen. Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 1.8.2021 entfallen.

Stattdessen ist aber die **neue Berufspflicht in § 54 Abs. 2 BRAO** zu beachten. Danach hat der Vertretene der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem beA einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekenntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 1.8.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

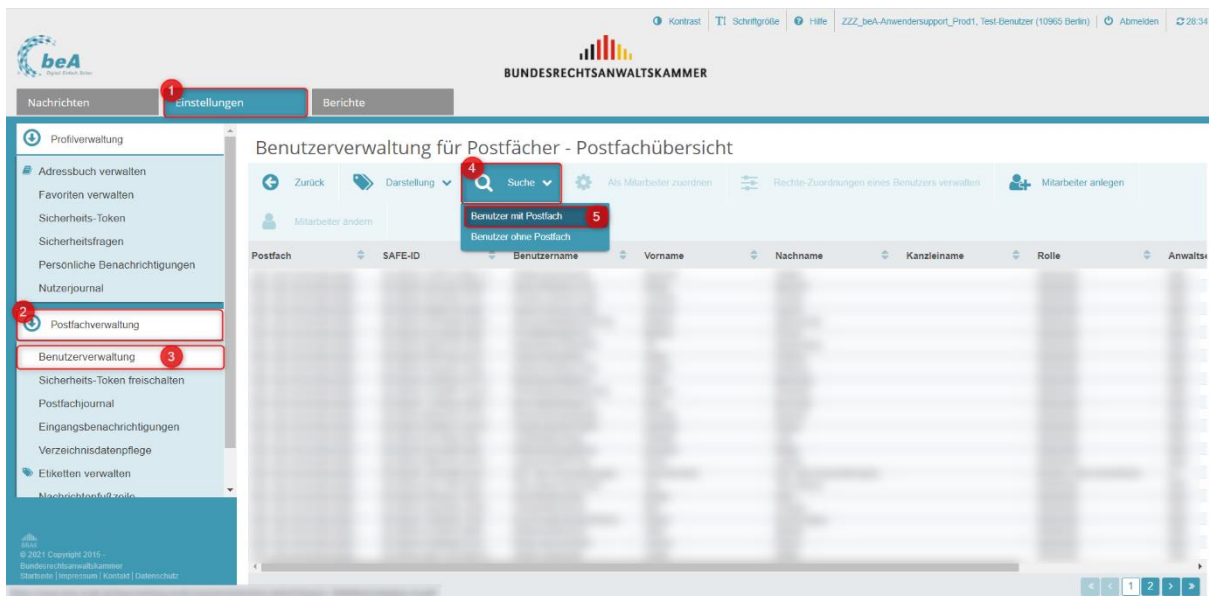
Gleiches gilt im Übrigen für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht.

Was ist bei Urlaubsabwesenheit zu veranlassen?

Da die Vertretung nicht mehr automatisch das Recht bekommt, auf die Nachrichtenübersicht im Postfach des Vertretenen zuzugreifen, muss der Vertretene sie selbst in die Lage versetzen, eingehende Nachrichten im beA des Vertretenen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. Empfangsbekennnisse abzugeben. Derjenige, der eine Vertretung bestellt hat, hat somit wie folgt vorzugehen:

Ist eine Vertretung entweder aus der eigenen Kanzlei oder im sonstigen Kollegenkreis gefunden, muss der Vertretene diese Rechte in seinem beA einräumen.

Über die Suche in der Benutzerverwaltung können anderen beA-Nutzern, also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechte zugewiesen werden. Dafür nutzen Sie bitte die Suchfunktion in der Benutzerverwaltung...



... und fügen den Rechtsanwalt, den Sie als ihre Vertretung bestellt haben, Ihrem Postfach als Mitarbeiter hinzu.

Benutzer mit Postfach suchen

Benutzerinformationen:

Benutzername:

SAFE-ID:

Vorname: 1 Nachname:

PLZ: Ort:

RAK: Mitgliedsnummer:

Vorname	Nachname	Kanzlei	PLZ	Ort	RAK	Angelegt am	Status
Test-Benutzer	ZZZ_beA-Anwendersup		10965	Berlin	TST	18.05.2020	vollständig aktiv

3 4

Das Recht 01 - Nachrichtenübersicht öffnen wird hierbei automatisch vergeben, worüber Sie in einer Meldung am rechten oberen Bildschirmrand informiert werden. Bitte beachten Sie, dass die Rolle (noch) stets und auch dann „Mitarbeiter“ heißt, wenn es sich um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin handelt.

Rechte-Zuordnung eines Benutzers verwalten

Benutzerinformationen:

SAFE-ID: DE.BRAK.c5e1d6fa-df00-4857-a6dc-9b6acce47d5a.9c67 Benutzername: ZZZ_beA-Anwendersupport_Prod3Test-Benutzeruah1

Vorname: Test-Benutzer Nachname: ZZZ_beA-Anwendersupport_Prod3

Anwaltsseigenschaft: Ja

Recht	Postfach	Rolle	Gültig von
☐ 01 - Nachrichtenübersicht öffnen	ZZZ_beA-Anwendersupport_Prod1, Test-Benutzer (1...	Mitarbeiter	

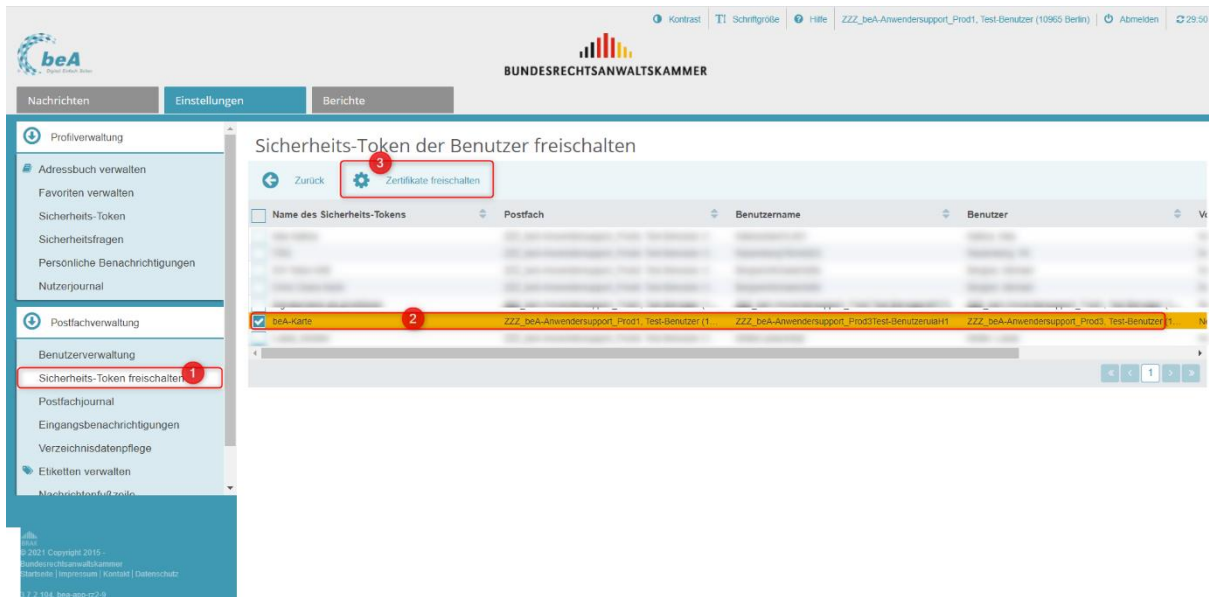
1

Folgende Rechte wurden dem Mitarbeiter für das Postfach ZZZ_beA-Anwendersupport_Prod1, Test-Benutzer (10965 Berlin) hinzugefügt:
'Nachrichtenübersicht öffnen'
Der Benutzer erhält für jedes vergebene Recht eine Informationsemail.

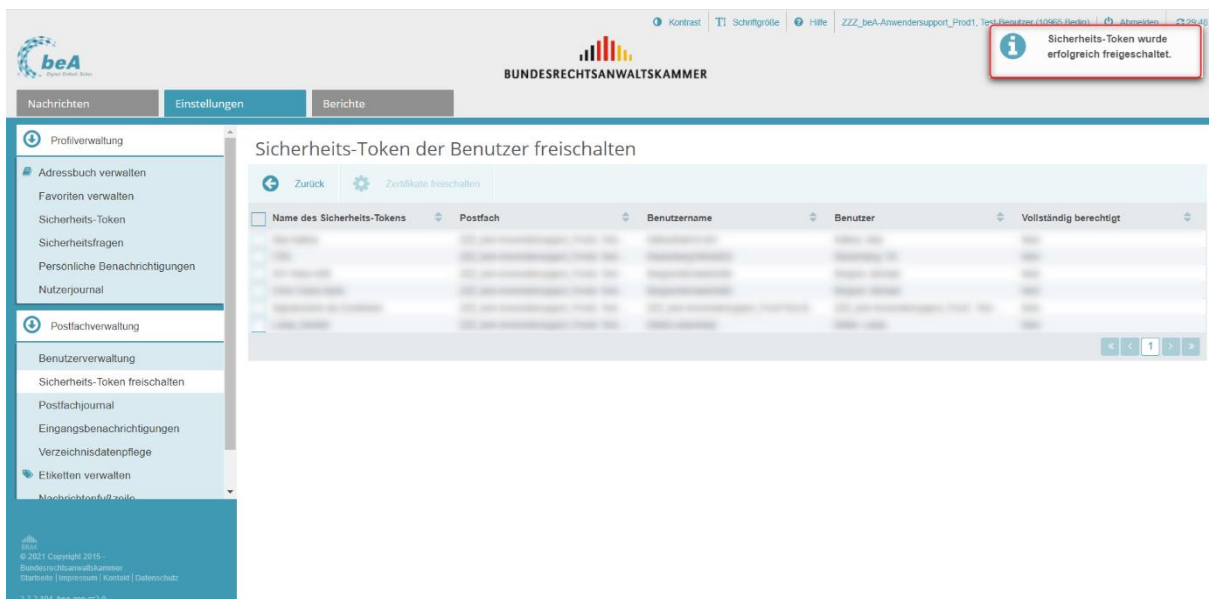
Über die Schaltfläche „Neues Recht zuordnen“ können Sie dann die zu vergebenden Rechte auswählen und ggf. die Berechtigung auf einen festen Zeitraum eingrenzen.

Nach der Rechtevergabe erhalten Sie einen Hinweis am rechten oberen Bildschirmrand, dass es erforderlich wird, die Sicherheits-Token des Benutzers freizuschalten.

Dafür wählen Sie bitte die Schaltfläche *Sicherheits-Token freischalten*, markieren den entsprechenden Benutzer in der Übersicht und klicken anschließend auf "Zertifikate freischalten".



Es erscheint eine Information zu den nächsten Schritten und Sie werden anschließend zur Pin-Eingabe aufgefordert. Die erfolgreiche Freischaltung des Token wird dann wieder in einem Hinweis am rechten oberen Bildschirmrand gemeldet.



Welche Rechte Sie vergeben können und wie dies geschieht, ist auch unter

- [beA Newsletter - Ausgabe 10/2017 v. 09.03.2017 - Bedeutung der Rechte](#)
- [Rechte-Zuordnungen eines Benutzers verwalten](#)

beschrieben.

§ 54 Abs. 2 BRAO regelt, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, eingegangene Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ihr müssen also im beA zumindest die folgenden Rechte eingeräumt werden:

- 05 – Nachricht versenden
- 06 – Nachricht öffnen
- 13 – EBs signieren
- 14 – EBs versenden
- 15 – EBs zurückweisen

Achtung: (Noch) Kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen.

Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den beA-Newsletter und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

5. Aus- und Fortbildung

5.1. Feierstunde für die besten Azubis im Land

Im Beisein der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig gratulierte der Landesverband der Freien Berufe (LFB) in diesem Jahr ONLINE den besten Ausbildungsabsolventen der Jahrgänge 2020 und 2021 in Rheinland-Pfalz mit einer Feierstunde.

LFB-Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz hob in seiner Glückwunschede die Erfolge der Azubis lobend hervor.

Ebenso beglückwünschte Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig die Jahrgangsbesten in ihrer Festrede.

Die in diesem Jahr Geehrten haben ihren Abschluss in den Ausbildungsberufen Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r

Fachangestellte/r, Bauzeichner/in, Vermessungstechniker/in, Geomatiker/in, Fachinformatiker, Technischer Systemplaner sowie Medizinische/r, Zahnmedizinische/r und Tiermedizinische/r Fachangestellte/r absolviert und sind damit nun alle ein Teil der Freien Berufe.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). In Deutschland gibt es mehr als 1,3 Millionen selbstständige Freiberufler in vier Berufsgruppen. Dazu zählen Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe.

Bundesweit beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

5.2. Ausbildungsstatistik des BFB

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie die aktuelle Statistik der neu geschlossenen dualen Ausbildungsverträge, die zwischen dem 01.10.2020 und dem 30.06.2021 bei den Kammern der Freien Berufe registriert wurden.

Im Erhebungszeitraum waren dies in den Freien Berufen insgesamt 23.850 neue Ausbildungsverträge. Das ist ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahresstichtag um 1.511 Verträge bzw. 6,8 %. Betrachtet man die regionale Verteilung, so sind sowohl in den alten Bundesländern (6,9 % bzw. 1.375 Verträge) als auch in den neuen Bundesländern Zuwächse (5,9 % bzw. 136 Verträge) zu verzeichnen.

Bezogen auf den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte wurden im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.06.2021 insgesamt 2.493 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs um insgesamt 5,4 % bzw. 128 Verträge (30.06.2021: 2.365 Verträge). Dieser Zuwachs ist sowohl in den alten Bundesländern (+ 5,2 % bzw. 2.290 Verträge; 30.06.2020: 2.177 Verträge) als auch in den neuen Bundesländern (+ 8 bzw. 203 Verträge; 30.06.2020: 188) festzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Anlage verweisen.

Übersicht neu abgeschlossener Ausbildungsverträge in den freien Berufen:
https://newsletter.rakba.de/media/2021/08/2021_426Anlage.pdf

Die entsprechende Pressemitteilung des BFB vom 22.07.2021 ist abrufbar unter <https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/prof-dr-ewer-ausbildungsmarkt-nimmt-fahrt-auf/>

5.3. Rechtsfachwirte

Neben der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten bieten die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Zweibrücken und die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH die Fortbildung zum/zur Rechtsfachwirt/in an.

Der derzeitige gemeinsame in Neuwied stattfindende Lehrgang wird mit den mündlichen Prüfungen im März 2022 seinen Abschluss finden.

Der nächste „Rechtsfachwirtslehrgang“ wird am **Landgerichtsstandort Mainz** stattfinden, es sind noch Plätze frei.

Der Lehrgang beginnt am

29.4.2022

im

Erbacher Hof, Grebenstraße, Mainz

Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden kann.

Sie finden die Broschüre zur Ausbildung im Anhang und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz unter www.rakko.de dort Ausbildung.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: E. Jahnke, Soldan GmbH, 0201-8612304 oder die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz, 0261-303350.

Fortbildungsprüfung:

Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, des Saarlandes und Zweibrücken haben gemeinsame Prüfungsausschüsse eingerichtet, die einmal im Jahr die Prüfung abnehmen. Die Prüfung findet schriftlich und mündlich statt. Im schriftlichen Teil müssen jeweils zwei zweistündige und zwei vierstündige Klausuren geschrieben werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch sowie einem sich anschließenden Fachgespräch. Anders als in der Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist die Prüfung nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „Ausreichend“ erreicht wird.

Vorbereitungskurse:

Verschiedene Lehrgangsveranstalter, wie z.B. die vorgenannten Rechtsanwaltskammern, in Kooperation mit der Fa. Hans Soldan GmbH in Essen, bieten Vorbereitungskurse für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt an. Der Besuch eines solchen Kurses, der in Regel über eineinhalb Jahre an jedem zweiten Wochenende stattfindet, ist zwar nicht verpflichtend, aber dringend zu empfehlen, weil es anderenfalls schwer sein wird, sich den umfangreichen Stoff selbst zu erarbeiten und anzueignen. Aber Achtung: Auch bei Besuch der Kurse wird vorausgesetzt, dass der Prüfungsstoff aus der Abschlussprüfung zur Rechtsanwaltsanwaltsfachangestellten noch sitzt. Außerdem: Es handelt sich um eine Praktikerprüfung, so dass ausreichende Berufserfahrung entscheidend für ein gutes Bestehen der Prüfung ist! Gerade in der mündlichen Prüfung geht es nicht nur um Wissen, sondern auch und vor allem um die Fähigkeit, die Theorie auch im Alltag umsetzen zu können. Es ist daher ratsam, zunächst Berufserfahrung zu sammeln, bevor man mit der Vorbereitung auf die Prüfung beginnt.

Förderung:

Für die Fortbildung zum Rechtsfachwirt gibt es verschiedene Förderungsmöglichkeiten wie beispielsweise die "Begabtenförderung berufliche Bildung", "Meister-BAföG" oder die Aufstiegsfortbildungsförderung.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/begabtenfoerderung-in-schule-studium-und-beruf>

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Seit dem 01.08.2016 gilt das neue AFBG, mit dem das Meister-BAföG zu einem Aufstiegs-BAföG wurde.

Es handelt sich um ein altersunabhängiges Förderangebot für diejenigen, die sich mit einem Lehrgang oder einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung, wie etwa der Prüfung zum „Geprüften/Geprüfter Rechtsfachwirt/in vorbereiten“. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, der nicht mehr zurückgezahlt werden muss und teils als Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen. **Zuständige Stelle für die Entscheidung über den schriftlich zustellenden Antrag sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und Kreisfreien Städten.**

Mit der Novellierung wird das Ziel verfolgt, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierung im AFBG berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. So sieht die Erweiterung in der Förderung unter anderem vor,

- dass Bachelor-Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifikation anstreben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, eine AFBG-Förderung erhalten können.
- ebenso Personen, die nach der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelung für eine Aufstiegsqualifikation ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zu entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Um die finanzielle Attraktivität zu stärken, wird unter anderem der maximale Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungskosten von 10.226,00 € auf 15.000,00 € erhöht, der maximale Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende von 697,00 € auf 798,00 € und weitere Freibeträge und Zuschussanteile ebenfalls erhöht.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind unter www.aufstiegs-bafoeg.de zu finden.

Berufliche Chancen:

Rechtsfachwirte heben sich von den Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich ab. Wer die Prüfung besteht, besitzt nicht nur die Qualifikation zur Verwaltung, Organisation und Leitung eines Rechtsanwaltsbüros. Er kann auch qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten und damit den Rechtsanwalt in seiner täglichen Arbeit entlasten und Zeit und Kosten sparen. Das wirkt sich für den Rechtsfachwirt meistens nicht nur in Form einer besseren Bezahlung aus. Auch das Aufgabenfeld erweitert sich und wird anspruchsvoller. Für beide, Rechtsanwalt und Rechtsfachwirt, also ein Gewinn.

Hochschulzugang:

Die Kultusministerkonferenz hatte am 06.03.2009 den Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ verabschiedet.

Dadurch wird den Inhabern beruflicher Aufstiegsfortbildungen und damit auch den Geprüften Rechtsfachwirten der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Das kann im Extremfall bedeuten, wer keinen Schulabschluss hat, kann nach absolvierter Lehre und bestandener Weiterbildungsprüfung noch studieren, z. B. Rechtswissenschaften oder jeden anderen Studiengang. Von einigen Prüfungsteilnehmern wissen wir, dass sie das auch vorhaben.

5.4. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

§ 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**.

Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld“, d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat.

Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang 2022 über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb bis spätestens zum 15.01.2022 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Verbraucherrechtstage

Die Verbraucherrechtstage, die für September 2021 geplant, wurden aufgrund der derzeitigen Situation erneut verschoben und können hoffentlich im März 2022 in Trier und Mainz nachgeholt werden.

Thematisiert werden soll die Problematik

„**Vorsorge für Notsituationen – Fremdbetreuung verhindern**“

Die Teilnehmer können von der Sachkunde der kompetenten Referenten

Rechtsanwalt Joachim Müller, Fachanwalt für Erbrecht

Kurzvortrag: „Sie haben keine Regelung getroffen – ein Szenario“

Rechtsanwältin Michaela Porten-Biwer, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

Kurzvortrag: „Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten rechtssicher erstellen und was tun bei Missbrauch, Untreue oder Unfähigkeit“ profitieren.

Für die kompetente und kurzweilige Moderation sorgte wieder Dr. Bernd-Ulrich Haagen, TV-Rechtsexperte.

Die konkreten Details werden Sie zeitnah über unsere Homepage zur Kenntnis nehmen können.

6.2. Save the date Kammerversammlung 2022

Die Kammerversammlung 2022 wird voraussichtlich am 11.05.2021 in Trier stattfinden, bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor. Eine Einladung erhalten Sie mit dem Kammerreport 01/22 voraussichtlich im März 2022.

7. Seminarservice

Nach den pandemiebedingten Änderungen für das Seminarprogramm der Rechtsanwaltskammer Koblenz im vergangenen Jahr hat sich die Umstellung der Präsenzseminare auf Online- Seminare auch im Jahr 2021 fortgesetzt.

So konnten zwar so gut wie alle Seminare durchgeführt werden, wurden aber zu einem großen Teil während des Lock-Downs als Webinar zur Verfügung gestellt. Stand Oktober 2021 wurden fast 100 Online-Seminare im Jahr 2021 durchgeführt. Allerdings konnten zusätzlich auch 60 Präsenzseminare stattfinden.

Bei diesen Präsenzveranstaltungen werden die geltenden Hygienevorschriften beachtet: es werden die Impf- und Testnachweise kontrolliert, um für die Kollegen eine größtmögliche sichere Fortbildung zu gewährleisten.

Außerdem verfügen die Seminarräume der Rechtsanwaltskammer mittlerweile über Virenfilter, die eine zusätzliche Sicherheit bei der Präsenzteilnahme bieten.

Wegen der weiterhin bestehenden Einschränkungen bei der Durchführung von Präsenzseminaren wird nach wie vor ein Teil der Fortbildungen als Webinar stattfinden; dabei ist beabsichtigt, auch nach der Krise das Angebot zumindest zu einem Teil online anzubieten.

Sie haben die Möglichkeit, sich über das diesem KammerReport beigefügte Programm über interessante Themen und Seminare bis zu den Osterferien 2022 zu informieren.

II. Hinweise

1. Neuigkeiten für die Anwaltschaft

1.1. Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach kommt

Der Bundesrat hat in seiner Sondersitzung am 17.9.2021 das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten gebilligt und damit den Weg für die Einführung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) freigemacht. Das eBO soll einen sicheren Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr auch für Privatpersonen, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen bieten. Es richtet sich insbesondere auch an Organisationen, die häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, etwa Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister. Die Nutzung setzt eine Identifizierung des Postfachinhabers z.B. beim Notar oder über den elektronischen Personalausweis voraus. eBO ermöglicht – wie das besondere elektronische Anwaltspostfach – den schriftformwahrenden elektronischen Versand von Dokumenten an Gerichte sowie die elektronische Zustellung von Gerichten an eBO-Nutzer:innen.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus. Das Gesetz soll am 1. des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten; voraussichtlich wird dies der 1.1.2022 sein, zu dem auch die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für die Anwaltschaft eintritt.

Weiterführende Links:

- [Regierungsentwurf](#)
- [BRAK-Stellungnahme 2/2021](#)

1.2. Positionspapier: BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat

Die Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates der BRAK hat ein Positionspapier mit dem Titel „BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat – Den Rechtsstaat stärken!“ erarbeitet.

Zum Inhalt:

Anfang 2019 haben Bund und Länder den sog. Pakt für den Rechtsstaat geschlossen. Ziel war es u.a., die Personalausstattung in der Justiz zu verbessern, um den Rechtsstaat zu stärken. Dafür sollten insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte (zzgl. des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich) geschaffen und besetzt werden. Dieser ursprüngliche Pakt läuft nun Ende 2021 aus.

Bislang wurden die Vereinbarungen jedoch nicht vollständig umgesetzt. Während für Richter und Staatsanwälte Stellen geschaffen und auch überwiegend besetzt wurden, liegen im Bereich des nicht-richterlichen Personals erhebliche Einstellungsdefizite vor. Dies schwächt die Arbeit der Gerichte. Aus Sicht der AG Sicherung des Rechtsstaates gehen die bisher umgesetzten

Maßnahmen nicht weit genug. Daher hat die AG ein Positionspapier für eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat erarbeitet.

Die BRAK setzt sich hiernach dafür ein, dass Anfang 2022 eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat in Kraft tritt, wobei

- die Anwaltschaft bereits bei den Verhandlungen und der Vereinbarung des Pakts für den Rechtsstaat auf politischer und administrativer Ebene einbezogen wird,
- die Anwaltschaft ausdrücklich und sachgerecht im Pakt für den Rechtsstaat berücksichtigt wird,
- der weiterhin erforderliche Personalaufbau in der Justiz fortgesetzt wird und
- die Justiz flächendeckend eine auf neustem Stand der Technik befindliche Ausstattung erhält.

1.3. ABC zu Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Übersichtsbeitrag zusammenfassend dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise und Beiträge in den BRAK-Mitteilungen sowie dem BRAK-Magazin werden darin jeweils kurz vorgestellt und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind. Sie finden den Beitrag [hier](#).

1.4. Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen verschiedene Hinweispflichten auf Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung erfüllen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Online Dispute Resolution-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/201) und das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Der BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung hat seine Informationsbroschüre hierzu aktualisiert und überarbeitet. Eingearbeitet wurden dabei u.a. ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2020 zu Online-Pflichtangaben zur alternativen Streitbeilegung sowie die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Anwaltsverträgen.

[Weitere Informationen auf der Seite der BRAK](#)

1.5. Gespräch mit dem OLG

In jährlicher Tradition fand am 18.11.2021 das gemeinsame Gespräch des Präsidiums und der Geschäftsführung der Kammer mit dem OLG Präsidenten, den Präsidenten der Landgerichte und den Vertretern der Anwaltvereine statt.

Gegenstand des Gesprächs war neben der BRAO-Reform insbesondere der Austausch zum Sachstand der Digitalisierung der Justiz und Rechtspflege.

Seit Januar 2018 kann der Schriftverkehr mit den rheinland-pfälzischen Gerichten elektronisch geführt werden. Die Justiz erhält derzeit rund 130.000 elektronische Dokumente im Monat. Diese Zahl hat sich in den letzten zwei Jahren mehr als verdreifacht.

Die elektronische Akte (E-Akte) ist überwiegend eingeführt und ähnlich wie zu Anfang beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach „ruckelt“ es hier und da noch ein wenig. So muss z.B. die Herausforderung gelöst werden, besonders eilbedürftige Schriftsätze in der Flut der eingehenden elektronischen Dokumente zu erkennen und zu separieren. Hier empfiehlt es sich ggfs. die Geschäftsstelle telefonisch zu kontaktieren und auf den Schriftsatz und dessen Eilbedürftigkeit hinzuweisen. Soweit von den Gerichten überdies Dokumente als Konvolut an die Anwaltschaft übersandt werden, resultiert dies aus dem Umstand, dass das Gericht diese selbst von extern (z.B. Klageschrift mit Anlagen) dergestalt erhalten hat und dann auch in dieser Form an die Gegenseite hinausgibt. Ob und ggfs. wann es in der Zukunft den E-Akte-Gerichten technisch möglich sein wird, gerichtsseitig als Einzeldokumente aufbereitete Schriftsatzkonvolute aus der e-Akte zu versenden, kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

Vor diesem Hintergrund sollten wir in der Anwaltschaft sensibilisiert sein, Dokumente im elektronischen Rechtsverkehr getrennt einzureichen.

In den Startlöchern stehen sowohl Justiz, wie Anwaltschaft zur aktiven Nutzungspflicht ab dem 01.01.2022. Damit wird die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verbindlich: Schreiben und Schriftstücke, die von Anwälten, Notaren, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte und Staatsanwaltschaften gerichtet werden, müssen ab dem Stichtag verpflichtend in elektronischer Form eingereicht werden.

Auch diese weiteren Herausforderungen der Digitalisierung der Justiz und Rechtspflege sollten von wechselseitiger Nachsicht geprägt sein.

1.6. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021

Vom 07. bis zum 09.10.2021 fanden die mündlichen Verhandlungen zum 9. Soldan Moot online statt.

Das Team aus Kiel hat den Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für die beste Klageschrift und das Team aus Leipzig (Team I) den Preis des Deutschen Anwaltvereins für die beste Beklagenschrift gewonnen.

Den Hans Soldan Preis für die beste mündliche Leistung erzielte in einem sehr spannenden Finale ganz knapp das Team Hannover I gegen das Team aus Köln. Die beste Einzelleistung bei den

mündlichen Verhandlungen teilen sich Fabienne Luburic, Bayreuth I, Julius Klose, Bucerius Law School II und Alexander Westermann, Hamburg III.

Auch in diesem Jahr ist es dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Wolf gelungen, die besondere Atmosphäre des Soldan Moots trotz des Online-Formats aufrechtzuerhalten. Die Verhandlungen wurden wie schon in den vergangenen Jahren durch die Hannoveraner Anwaltskonferenz mit interessanten Vorträgen rund um die Themen des aktuellen Soldan-Moot-Falles eingeleitet – ebenfalls in digitaler Form.

Selbst mit dem abendlichen Rahmenprogramm via Zoom konnten alle Teilnehmer bei einem gemeinsamen Show-Kochen, mit einer Kanzlei-Börse, einer Weinprobe und einem Quiz begeistert werden. Ein herzliches Dankeschön dafür an alle Mitwirkenden, insbesondere an die Kolleginnen und Kollegen, die den Wettbewerb als Juror, Schriftsatzbewerter oder Richter unterstützt haben!

Der Termin für den 10. Soldan Moot Court steht bereits fest. Die mündlichen Verhandlungen werden vom 05. bis zum 08.10.2022 stattfinden.

Viele weitere Informationen finden den Sie auf der Homepage: <https://soldanmoot.de/>

Für etwaige Fragen steht Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Wolf unter info@soldanmoot.de, oder unter trierweiler@brak.de gern zur Verfügung.

1.7. beA Anwendersupport

Den **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissendatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

2. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

2.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2021

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 für das Jahr 2021 350,00 €. Dieser ist per 04.03.2021 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 31.03.2021.

Die beA-Umlage beträgt gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2021 60,00 €.

Die beA-Umlage wurde erhoben am 09.06.2021 (Zugang über das beA-Postfach) mit dem Zahlungsziel zum 30.06.2021.

Aktuell erfolgen die Mahnläufe der säumigen Kolleginnen und Kollegen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass in einer Selbstverwaltung die Solidargemeinschaft am Ende für die säumigen Kollegen zahlen muss. Sollten Sie Ihren Beiträgen noch nicht nachgekommen sein, bitten wir in entsprechender Kollegialität Ihren Kollegen gegenüber um umgehende Zahlung.

2.2. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)

Gem. § 3 der Beitragsordnung ist der **Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)** seit Anforderung im Herbst 2020 fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den im Herbst 2020 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlages eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,-- €** auslöst.

Die Schätzung erfolgt sodann zum letzten Mal, da der Zuschlag mit Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung ab dem 01.01.2021 weggefallen ist. Gleichwohl müssen natürlich die Rückstände noch gezahlt werden.

2.3. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

§ 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat.

Weiteres dazu unter I.5.4.

2.4. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf>. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

2.5. Fachstudienreise Usbekistan 2021 der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Die eigentlich für 2020 geplante Mitgliederfachexkursion nach Usbekistan konnte aufgrund coronabedingter Einschränkungen weder 2020 noch 2021 stattfinden. Die Reise wurde daher auf 2022 verschoben und findet nun vom **26.05. bis 08.06.2022** statt.

Berge, Wüsten und Oasen, prachtvolle Bauwerke und die traditionelle Gastfreundschaft der Bevölkerung prägen das Bild Usbekistans. Im zentralen Teil der Großen Seidenstraße, zwischen China und Europa gelegen, blickt Usbekistan auf eine bis ins Altertum reichende Geschichte zurück und verfügt über eine einmalige Kultur. Die Reise führt von Taschkent aus in die über 2500 Jahre alten Wüstenstädte Samarkand, Buchara und die Oasenstadt Chiwa, sowie ins kulturelle und wirtschaftliche Zentrum Zentralasiens, das politisch sensible Fergana Tal.

Im Kreis der Kollegen und Freunde erleben Sie ein sehr vielfältiges Programm mit spannenden Begegnungen und interessanten Fachbesuchen.

Die Ausschreibung ist diesem Kammerreport beigelegt.

2.5. Suche nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis

Seit dem 13.12.2020 meldet die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der täglichen Datenübermittlung die Bereitschaft von Kolleginnen und Kollegen, Pflichtvertretungen zu übernehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 13.01.2021 die Suchfunktion nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) freigeschaltet, sodass die Justiz und das rechtsuchende Publikum Pflichtverteidiger nun über die Anzeige im BRAV suchen können.

Anleitung zur Pflichtverteidigersuche im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis

Die Pflichtverteidigersuche funktioniert wie folgt:

Rufen Sie das BRAV unter <https://www.bea-brak.de/bravsearch/index.brak> auf.

Sie erhalten dann folgende Übersicht:

**Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis**

Über das nachfolgende Formular können Sie die Datenbank durchsuchen nach allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland zugelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO sowie nach allen verkammerten Rechtsbeiständen.

Deutsch ▾

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Rechtsbeistand

Anrede: ▾Titel: ▾
Name: Berufsbezeichnung:
Vorname: Fachanwaltsbezeichnung: ▾
Interesse an Pflichtverteidigungen: ☐

Kanzlei/Zweigstelle/Arbeitgeber

Name:
Straße:
PLZ: Ort:

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Kammer: ▾

Sicherheitscode

Bitte geben Sie nebenstehenden Sicherheitscode ein: *



Um nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Interesse an Pflichtverteidigern zu suchen, setzen Sie bitte an der entsprechenden Stelle das Häkchen. Geben Sie dann bitte noch den dargestellten Sicherheitscode ein:

Deutsch ▼

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Rechtsbeistand

Anrede: Titel:

Name: Berufsbezeichnung:

Vorname: Fachanwaltsbezeichnung:

Interesse an Pflichtverteidigungen: ☒

Kanzlei/Zweigstelle/Arbeitgeber

Name:

Straße:

PLZ: Ort:

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Kammer:

Sicherheitscode

Bitte geben Sie nebenstehenden Sicherheitscode ein: *

Drücken Sie dann den Button „Suche starten!“.

Da vorliegend die Suche ohne weitere Einschränkungen gestartet wurde, werden als Ergebnis 9.000 Einträge ausgewiesen (Datenbestand vom 08.11.2021). Davon werden tatsächlich allerdings nur die ersten 100 Einträge angezeigt:

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

Ihr Suchergebnis mit den folgenden Kriterien:



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anrede:	Kanzleiname:
Titel:	Straße:
Name:	PLZ:
Vorname:	Ort:
Berufsbezeichnung:	Kammer:
Fachanwaltsbezeichnung:	
Interesse an Pflichtverteidigungen:	Ja

Anzahl gefundener Einträge: 9000

Es werden nur die ersten 100 Einträge angezeigt. Schränken Sie den Suchbereich bei Bedarf weiter ein.

Deutsch ▼

Die Suche lediglich mit dem Merkmal „Interesse an Pflichtverteidigungen“ ist nicht zielführend. Es empfiehlt sich, weitere Suchparameter anzugeben. Es kann beispielsweise angegeben werden, aus welchem Rechtsanwaltskammerbezirk Pflichtverteidigerinnen/Pflichtverteidiger gesucht werden. Im Beispielsfall wird jetzt Koblenz angegeben:

Deutsch ▾

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Rechtsbeistand

Anrede: ▾
Name:
Vorname:

Titel: ▾
Berufsbezeichnung:
Fachanwaltsbezeichnung: ▾
Interesse an Pflichtverteidigungen: ☒

Kanzlei/Zweigstelle/Arbeitgeber

Name:
Straße:
PLZ:

Ort:

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Kammer: Koblenz ▾

Sicherheitscode

Bitte geben Sie nebenstehenden Sicherheitscode ein: *

Suche starten!

Paa2PLN

Sicherheitscode erneuern

Die dann angezeigte Ergebnisliste zeigt nur noch diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem ausgewählten Kammerbezirk mit „Interesse an Pflichtverteidigungen“ an:



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

Ihr Suchergebnis mit den folgenden Kriterien:

Anrede:
Titel:
Name:
Vorname:
Berufsbezeichnung:
Fachanwaltsbezeichnung:
Interesse an
Pflichtverteidigungen: Ja

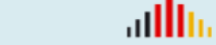
Kanzleiname:
Straße:
PLZ:
Ort:
Kammer: Koblenz

Deutsch ▾

Anzahl gefundener Einträge: 332

Es werden nur die ersten 100 Einträge angezeigt. Schränken Sie den Suchbereich bei Bedarf weiter ein.

Gerade bei den größeren Kammerbezirken wird allerdings auch hier die angezeigte Liste noch zu unübersichtlich sein, so dass weitere Suchfelder ausgefüllt werden sollten. Im folgenden Beispiel wird zusätzlich der Suchort angegeben (hier Mainz):

**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis
Über das nachfolgende Formular können Sie die Datenbank durchsuchen nach allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland zugelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO sowie nach allen verkammerten Rechtsbeiständen.

Deutsch ▼

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Rechtsbeistand

Anrede: ▼ Titel: ▼
Name: Berufsbezeichnung:
Vorname: Fachanwaltsbezeichnung: ▼
Interesse an Pflichtverteidigungen: ☒

Kanzlei/Zweigstelle/Arbeitgeber

Name:
Straße:
PLZ: Ort: Mainz

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Kammer: Koblenz ▼

Sicherheitscode

Bitte geben Sie nebenstehenden Sicherheitscode ein: *

Sicherheitscode *

Suche starten!



Sicherheitscode erneuern

Die jetzt angezeigte Ergebnisliste umfasst nur noch 50 Einträge.



Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

Ihr Suchergebnis mit den folgenden Kriterien:

Anrede:	Kanzleiname:
Titel:	Straße:
Name:	PLZ:
Vorname:	Ort: Mainz
Berufsbezeichnung:	Kammer: Koblenz
Fachanwaltsbezeichnung:	
Interesse an Pflichtverteidigungen: Ja	

Anzahl gefundener Einträge: 50

Deutsch

Info

Rechtsanwalt
55127 Mainz

Info

Rechtsanwalt
55116 Mainz

Durch einen Klick auf den Schriftzug „Info“ werden weitere Informationen zur jeweiligen Person, insbesondere Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, angezeigt:

Detailansicht

Persönliche Daten

Zweigstellen

Eintragungen

Zustellungsbevollmächtigter

Abwickler

Vertreter

Anrede: Herr

Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt

Interesse an Pflichtverteidigungen: Ja

Vorname, Name:

Datum der Zulassung: 21.10.1994

Datum der ersten Zulassung: 21.10.1994

Kammerzugehörigkeit: Koblenz

Name der Kanzlei:

Anschrift der Kanzlei:
55127 Mainz
Deutschland

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internetadresse:

beA SAFE-ID:

Die Suche nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die „Interesse an Pflichtverteidigungen“ haben, kann auch auf andere Art und Weise eingeschränkt werden, um die Anzahl der Ergebnisse zu reduzieren (Fachanwaltschaft, konkrete PLZ oder PLZ-Gebiet, etc)

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juni 2021 sind verstorben:

RA Josef Maximini, Konz	†11.06.2021 im Alter von 67 Jahren
RA Gerd Dietz, Bingen	†24.08.2021 im Alter von 90 Jahren
RA Dr. Friedrich Görgen, Andernach	†26.09.2021 im Alter von 82 Jahren
RA Bruno Gauggel, Koblenz	†02.10.2021 im Alter von 75 Jahren
RA Rolf Weber, Wittlich	†22.08.2020 im Alter von 72 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juni 2021 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Markus Erb,	Bad Kreuznach	30.06.2021
-------------	---------------	------------

Landgerichtsbezirk Koblenz

Björn Krämer,	Neuwied	15.06.2021
Christine Graf,	Hilgert	30.06.2021
Dr. André Neumann,	Koblenz	05.07.2021
Anke Kalter,	Koblenz	15.07.2021
Detlef Schöne,	Rengsdorf	15.07.2021
Margit Hombeck,	Unkel	26.07.2021
Konrad Lahr,	Asbach	28.07.2021
Marie-Claire Wolf,	Koblenz	31.07.2021
Dr. Friedrich Görgen,	Andernach	31.08.2021
Stephan Wagner,	Koblenz	31.08.2021
Friedrich W. Schäfer,	Rengsdorf	16.09.2021
Ursula Maria Krupp,	Grafschaft	20.09.2021

Hermann-Josef Wirtgen,	Bad Neuenahr-Ahrweiler	30.09.2021
Bruno Gauggel,	Koblenz	02.10.2021
Alexander Metzler,	Koblenz	08.10.2021

Landgerichtsbezirk Mainz

Franz Schömig,	Mainz	19.01.2021
Hans-Joachim Hasemann-Trutzel,	Mainz	23.06.2021
Christina Knur-Schmitt,	Wolfsheim	30.06.2021
Natalie Melina Menzel,	Mainz	08.07.2021
Ernst-Joachim, Hauth	Wörrstadt	24.07.2021
Jutta Petri-Hartstang,	Mainz	11.08.2021
Veit Karpp,	Mainz	12.08.2021
Gert Dietz,	Bingen	24.08.2021
Dorothee Biecker,	Mainz	31.08.2021
Franziska Anna Olbrich,	Nackenheim	31.08.2021
Thomas Stritter,	Ingelheim	08.09.2021
Sahota Randeep Kaur	Bingen	16.09.2021
Steven Buschle,	Mainz	24.09.2021
Nicola Sarah Bier,	Mainz	08.10.2021
Dr. Anna Oehmichen,	Mainz	12.10.2021

Landgerichtsbezirk Trier

Andreas Grünewald,	Trier	30.04.2021
Josef Maximini,	Konz	11.06.2021
Justus Jonathan Steffe,	Trier	28.06.2021
Dr. Matthias Wohlfahrt,	Luxemburg	30.06.2021
Inna Krutsch,	Trier	30.06.2021
OS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,	Trier	09.07.2021
Harriet Arena de la Mora,	Trier	24.07.2021
Dr. Fabian Hannich,	Trier	22.07.2021
Marco Liell,	Trier	31.07.2021
Dr. Steffen Schmidt,	Trier	17.08.2021
Katharina Mayer-Becker,	Trierweiler	25.08.2021
Sofia Antonietta Tota,	Trier	10.09.2021
Henner Heßlau,	Luxemburg	20.09.2021
Stefanie Schmitz,	Trier	30.09.2021
Nicolas Conrad,	Luxemburg	14.10.2021
Christina Jochum,	Trier	14.10.2021

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) **Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Sonja Backhaus	30.06.2021
Debeka Bausparkasse AG, Koblenz	

Dr. Evelyn Frink, LL.M. IHK Koblenz	30.06.2021
Sven Hansen ADMIRAL Entertainment GmbH, Pfullendorf	30.06.2021
Wolfgang Hecker Th. Simon GmbH & Co.KG, Bitburg	30.06.2021
Rita Patel-Tullius Stiftung Kreuznacher Diakonie, Bad Kreuznach	02.08.2021
Ralf H. Herbener Th. Simon GmbH & Co. KG, Bitburg	31.08.2021

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juni 2021 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Stefanie Gundel,	Bad Kreuznach	15.09.2021
------------------	---------------	------------

Landgericht Koblenz

Dr. Tobias Sdunzig,	Montabaur	14.07.2021
Natalie Bauer,	Koblenz	20.07.2021
Christian Dreidoppel,	Koblenz	20.07.2021
Sarah Fischer,	Montabaur	20.07.2021
Sebastian Hetger,	Koblenz	20.07.2021
Tobias Traubenkraut,	Mayen	20.07.2021
Simon Jonas Esch,	Koblenz	26.07.2021
Franziska Zimmermann,	Neuwied	26.07.2021
Sara Occari,	Koblenz (gemäß § 2 EuRAG)	07.09.2021
Ulrich Kopshoff,	Koblenz	01.10.2021
Björn-Michael Lange,	Koblenz	09.10.2021
Hubertus Scherbarth,	Koblenz	12.10.2021
Annette Vogel,	Koblenz	12.10.2021
Ilka Turnau,	Katzenelenbogen	16.10.2021
Kathrin Köhl,	Neuwied	27.10.2021

Landgericht Mainz

Dr. Jacqueline Chabrny,	Mainz	07.07.2021
Annette Hub,	Klein-Winternheim	20.07.2021
Melina Koschnitzki,	Mainz	20.07.2021
Mathias Riebold,	Budenheim	20.07.2021
Elisaweta Thome,	Mainz	20.07.2021
Volker Rohn,	Mainz	20.07.2021

Lucas Merschmüller,	Mainz	01.09.2021
Anna Lena Oberhöffken,	Klein-Winternheim	07.09.2021
Dorothee Schömer,	Mainz	07.09.2021
Nora Steinsberger,	Mainz	07.09.2021
Yifei Wang,	Mainz	07.09.2021
Ninos Yoseph,	Mainz	07.09.2021
Christian Strunck,	Sprendlingen	09.09.2021
Dr. Anna Häselbarth,	Gau-Algesheim	04.10.2021
Philipp Ruble,	Alzey	12.10.2021
Oskar Hauser,	Mainz	14.10.2021

Landgericht Trier

Thomas Wilczek,	Demerath	27.06.2021
Damian Bauer,	Trier	20.07.2021
Felix Kraft,	Gerolstein	20.07.2021
Eva Nagel,	Trier	20.07.2021
Alessandra Stansbury,	Trier	20.07.2021
Theresa Dumont,	Trier	26.07.2021
Jonas Wagner,	Trier	16.10.2021

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Florian Hock Nintendo of Europe GmbH	26.06.2021
Jörg Borner Landesbank Baden-Württemberg	28.06.2021
Felix Mühlbauer Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	03.07.2021
Christian Wächter Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz	03.07.2021
Dr. Tobias Sdunzig Autobahn GmbH, Montabaur	14.07.2021
Veit Karpp Soka-Bau Bauwirtschaft	24.07.2021
Annika Inken von Albedyll Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden	13.09.2021
Sebastian Stujke Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Mainz	16.09.2021
Anna-Lena Heinrich IKEA Deutschland Verkaufs-GmbH, Hofheim-Wallau	01.10.2021

Marcus Lehmann Yazaki Europe Limited, German branch, Köln	10.10.2021
--	------------

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Nadine Wissen PTC Telematik GmbH	20.07.2021
-------------------------------------	------------

Larissa Stocker Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	26.07.2021
---	------------

Marc Büsing Handwerkskammer Koblenz	07.09.2021
--	------------

Gloria Corciulo Debeka Bausparkasse AG, Koblenz	12.10.2021
--	------------

Silke Beiler Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	20.10.2021
---	------------

Martina Jungclaus Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz	21.10.2021
---	------------

Mitglieder zum 15.11.2021: 3.280

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Stephan Breckheimer,	Isaac-Fulda-Allee 5,	55124 Mainz
----------------------	----------------------	-------------

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Carsten Nitschke,	Deinhardplatz 5,	56068 Koblenz
-------------------	------------------	---------------

Fachanwälte für Familienrecht

Falka Henrike Niehof,	Am Stadtgraben 17,	56626 Andernach
-----------------------	--------------------	-----------------

Fachanwälte für Medizinrecht

Christian Fiedler, Rizzastraße 44, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht

Andreas Patz, Mannheimer Straße 256, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Daniel Freche, Adamsstraße 2, 56068 Koblenz

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

Die **Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz** sucht eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Sachbearbeitung und Unterstützung der Geschäftsstelle zum schnellstmöglichen Eintritt. Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die im Mitgliedsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte, deren Zulassung/Widerruf und Berufsaufsicht sowie Beratung der Mitglieder, ebenso für die Ausbildung der ReFas und ReFachw und vieles mehr.

Interessenten wenden sich bitte, vorzugsweise per E-Mail unter Beifügung eines Lebenslaufes und unter Angabe einer Gehaltsvorstellung an die Geschäftsführung.

Wir, die **Kanzlei Diesel | Schmitt | Ammer**, betreuen im Wesentlichen Mandanten rund um unseren zentralen Standort Trier sowie in Rheinland-Pfalz. Mittlerweile hat sich unsere beratende und forensische Tätigkeit auch überregional entwickelt. Zu unserer Mandantschaft gehören dabei private Mandanten, regional und überregional tätige mittelständische Unternehmen sowie öffentliche Auftraggeber.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit
gerne auch Berufsanfänger

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als
Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- engagiert und eigenständig
- sehr gute Kenntnisse in deutscher Rechtschreibung
- sicheres und freundliches Auftreten

Ihre Aufgaben:

- Gebührenabrechnung
- Verwalten von Fristen, Terminen und Wiedervorlagen
- Führen und Archivieren von Akten
- selbständige Bearbeitung von Postein- und Ausgang

Wir bieten:

- selbständige und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- gründliche Einarbeitung
- Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Festanstellung mit langfristiger Perspektive
- angenehme Arbeitsatmosphäre in unserem
freundlichen und kollegialen Team
- Fahrtkostenzuschuss
- Parkplatz
- überdurchschnittliche Vergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen. Bitte
senden Sie uns diese an bewerbung@ra-diesel.de oder gerne auch schriftlich an

Rechtsanwälte
Diesel | Schmitt | Ammer und Partner mbB
Frau Laura Peter
Metzelstraße 30
54290 Trier

Vollmer.Bock.Windisch.Renz.Göbel
Rechtsanwälte Fachanwälte Notar Steuerkanzlei

Für unsere Rechtsabteilung in Mainz suchen wir ab sofort einen

Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)
In Teil- oder Vollzeit

Bewerbung bitte an Kanzlei

Vollmer.Bock.Windisch.Renz.Göbel
Rheinstraße 105, 55116 Mainz, www.vbwr.de, mail@vbwr.de

Wegen Auswanderung nach Thailand verkaufe ich mein langjähriges Domainpaket "Scheidung24.com, Scheidung24.info und Scheidung24.org.", derzeit registriert bei 1&1 Internet. Darüber hinaus verkaufe ich die komplette NJW 1947 bis 2015 im Bestzustand, ebenso wie die FamRZ 1977 bis 2015 und weitere juristische Literatur an einen Selbstabholer auf VB.

Bei Interesse **Kanzlei Rohleff**, Telefon: 06541/70010.

Martini Mogg Vogt ist eine spezialisierte Wirtschaftskanzlei mit rund 35 Anwält*innen in Koblenz, Bonn, Mainz und Stuttgart. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht. Das Branchenmagazin JUVE zählt uns regelmäßig zu den herausragenden Kanzleien in Rheinland-Pfalz. Unsere Anwält*innen beraten vor allem große und mittelständische Unternehmen, hierunter zahlreiche „Hidden-Champions“, deren Anteilseigner*innen und vermögende Privatpersonen.

Zur weiteren Verstärkung unseres Beratungsangebots suchen wir:

Rechtsanwält*innen (m/w/d) für alle Karrierestufen (Associate, Counsel, Partner) im privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht zum weiteren Ausbau unseres Standorts in Mainz

Unsere Arbeit fordert von uns fachliche Kompetenz, Kreativität, Entscheidungsfreude und den täglichen Blick über den juristischen Tellerrand. Sie haben zudem Freude an der Durchdringung wirtschaftlicher Zusammenhänge und entwickeln hierzu kreative juristische Lösungen. Dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Wir glauben, dass nur zufriedene Menschen gute Anwält*innen sein können. Deshalb legen wir großen Wert auf die Vereinbarkeit Ihrer Tätigkeit mit Ihrem Privatleben. Lassen Sie uns hierüber sprechen. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an h.thomas@mmv-recht.de.

Wir sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung Ihrer Bewerbung zu.

Bad Kreuznach/Mainz

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) mit Fachanwaltslehrgang bzw. Fachanwaltszulassung im Baurecht

Wir sind eine **überregionale Rechtsanwaltskanzlei** mit derzeit 7 Berufsträgern mit unterschiedlichen Fachrichtungen. Unsere Standorte sind Bad Kreuznach und Mainz. Zur Verstärkung unseres Portfolios suchen wir Kolleginnen/Kollegen mit Fachanwaltszulassung bzw. zumindest abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Baurecht. Wir bieten eine freie Mitarbeit in einem familienfreundlichen und kollegialen Arbeitsumfeld in unseren neuen Kanzleiräumlichkeiten. Die technischen Voraussetzungen für ein Arbeiten im Homeoffice sind gegeben. Ihre Arbeitszeiten bestimmen Sie im Wesentlichen selbst. Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.ws-anwaelte.de.

Bei Interesse bitten wir um Überlassung einer aussagekräftigen Bewerbung, gerne auch per Email an Herrn RA Jürgen Wöhrle unter woehrle@ws-anwaelte.de.

Übernahme meiner bestehenden Kanzlei – Suche nach einer Nachfolge

Seit Juni 1994 besteht meine gutgehende Rechtsanwaltskanzlei (Entfernung zum Amtsgericht Cochem: 17 km, zum Amtsgericht Mayen: 22 km, zu den Gerichten in Koblenz: 40 km). Aus Altersgründen suche ich eine Nachfolge für meine Kanzlei (m/w/d). Sie können sich den Traum von der Selbständigkeit erfüllen. Büro mit EDV-Netzwerk und Möbeln kann gerne übernommen werden.

Kontakt können Sie aufnehmen, telefonisch: 02653-99030 oder per E-Mail: kanzlei@ra-grandys-lassmann.de.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.ra-grandys-lassmann.de

VI. Literaturhinweise

Jeromin/Klose/Ring/Schulte
Nachbarrecht/Stichwortkommentar
2021, 1357 Seiten, gebunden, 128 €
ISBN: 978-3-8487-6516-4

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz